

**Ordnung zur Bestellung von
Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
an der Medizinischen Universität Lausitz – Carl Thiem**

vom 09.07.2025

Auf Grund des § 1 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Universitätsmedizingesetzes (BbgUniMedG) vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 30, 44) in Verbindung mit § 61 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl. I Nr. 12), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 30 S. 32) geändert worden ist, hat die Gründungskommission folgende Ordnung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren an der Medizinischen Universität Lausitz – Carl Thiem (MUL-CT) erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und Zweck
- § 2 Grundsätze und Bestellung
- § 3 Vorschlagsverfahren
- § 4 Verabschiedung und Aufhebung der Bestellung
- § 5 Bestellung in der Gründungsphase
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Zweck

Diese Ordnung gilt für Verfahren der Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren im Sinne des § 61 BbgHG. Sie soll ein qualitätsgesichertes Verfahren gewährleisten, das die Profilbildung der MUL-CT wirksam unterstützt.

§ 2

Grundsätze und Bestellung

- (1) Zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor kann bestellt werden, wer in einem Fach aufgrund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden. Die Bestellung setzt eine mehrjährige Lehrtätigkeit an einer Hochschule voraus. Von diesen Voraussetzungen kann bei besonderen wissenschaftlichen Leistungen in einer mehrjährigen beruflichen Praxis abgesehen werden.
- (2) Der Wissenschaftliche Vorstand entscheidet über die Bestellung der Honorarprofessorin oder des Honorarprofessors auf Antrag des Wissenschaftssenats. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
- (3) Zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor kann nicht bestellt werden, wer an der MUL-CT hauptberuflich tätig ist.
- (4) Mit der Bestellung ist die Berechtigung zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verbunden.
- (5) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren stehen als solche in keinem Dienstverhältnis zur Hochschule und erhalten keine Vergütung. Die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor begründet weder einen Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge noch eine Anwartschaft auf die Übertragung eines Amtes einer Professorin oder eines Professors.
- (6) Die Honorarprofessur verpflichtet zur regelmäßigen Durchführung von Lehrveranstaltungen. Der Wissenschaftliche Vorstand regelt den Umfang der Lehrverpflichtung.

§ 3

Vorschlagsverfahren

- (1) Jede Hochschullehrerin und jeder Hochschullehrer ist berechtigt, Vorschläge über die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor an den Wissenschaftlichen Vorstand zu richten. Der Vorschlag ist zu begründen und mit folgenden Unterlagen der Kandidatin oder des Kandidaten einzureichen:
 - Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche oder berufliche Werdegang der oder des Vorgeschlagenen ersichtlich ist;
 - Zeugnis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums;
 - Nachweis über die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit (in der Regel durch qualifizierte Promotion);

- geeignete Nachweise über die mehrjährige Lehrtätigkeit an einer Hochschule oder über besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens dreijährigen beruflichen Praxis.
- (2) Der Wissenschaftliche Vorstand leitet den Vorschlag unverzüglich mit ihrem oder seinem Votum an den Wissenschaftssenat zur Information weiter.
 - (3) Der Wissenschaftssenat sichtet die Unterlagen des Vorschlags. Er kann die vorgeschlagene Kandidatin oder den vorgeschlagenen Kandidaten schriftlich zu einem Gespräch mit dem Wissenschaftssenat einladen. Der Wissenschaftssenat holt in der Regel zwei Gutachten von auf dem Fachgebiet anerkannten, unabhängigen, auswärtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ein.
 - (4) Unverzüglich nach Eingang der Gutachten entscheidet der Wissenschaftssenat gemäß § 2 Absatz 1 über den Vorschlag in nichtöffentlicher Sitzung. Für das Stimmrecht der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gilt § 67 Absatz 1 Satz 8 BbgHG entsprechend.
 - (5) Der Wissenschaftssenat stellt aufgrund seiner Entscheidung nach Absatz 4 den entsprechenden Antrag auf Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor an den Wissenschaftlichen Vorstand.
 - (6) Der Wissenschaftliche Vorstand entscheidet in der Regel innerhalb eines Monats über die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor. Die Bestellung zur Honorarprofessorin und zum Honorarprofessor erfolgt durch den Wissenschaftlichen Vorstand.

§ 4

Verabschiedung und Aufhebung der Bestellung

- (1) Der Wissenschaftliche Vorstand entscheidet über die Verabschiedung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors. Eine Honorarprofessorin oder ein Honorarprofessor ist zu verabschieden
 - auf ihren oder seinen Antrag auf Verabschiedung;
 - mit Erreichen des Renten- oder Pensionsalters;
 - mit Einstellung als Professorin oder Professor der MUL-CT.
 Der Wissenschaftliche Vorstand entscheidet auf Antrag der verabschiedeten Honorarprofessorin oder des verabschiedeten Honorarprofessors, ob die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ weitergeführt werden darf.
- (2) Die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor kann durch den Wissenschaftlichen Vorstand nach Anhörung des Wissenschaftssenats und der Honorarprofessorin oder dem Honorarprofessor aufgehoben werden, wenn sich diese oder dieser als nicht würdig erweist. Das gilt insbesondere, wenn
 - die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor trotz schriftlicher Aufforderung durch den Wissenschaftlichen Vorstand ihrer oder seiner Lehrverpflichtung über einen längeren Zeitraum unentschuldig nicht nachkommt,
 - die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht verurteilt wird und das Urteil bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte,
 - sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Bestellung irrigerweise als gegeben angenommen wurden oder
 - die Bestellung aufgrund von Täuschung erfolgt ist.

§ 5

Bestellung in der Gründungsphase

- (1) In der Gründungsphase der MUL-CT erfolgt die Bestellung der Honorarprofessur durch den Gründungsvorstand Wissenschaft auf Antrag der Gründungskommission. Zum Vorschlag in der Gründungsphase sind die Organisationseinheiten der MUL-CT für Lehre und Forschung berechtigt.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Ordnung während der Gründungsphase entsprechend, mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wissenschaftlichen Vorstands der Gründungsvorstand Wissenschaft und an die Stelle des Wissenschaftssenats die Gründungskommission treten.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren an der Medizinischen Universität Lausitz – Carl Thiem wurde mit Bescheid der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde vom 03.07.2025 genehmigt.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der MUL-CT in Kraft.